



Bundesministerium für Verkehr,
Bau- und Wohnungswesen

Im Auftrag
Dr.-Ing. Huber

(VkBl. 2000 S. 404)

Nr. 114 Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen

Bonn, den 18. Juli 2000
S 33/36.24.02-50

Vorbemerkungen

Für alle Fahrzeuge, die am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen, gelten grundsätzlich die einschlägigen Regelungen des Straßenverkehrsrechts - insbesondere die Vorschriften der StVZO und StVO sowie die diese ergänzenden Regelungen.

Durch die „Zweite Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften“ vom 28. Februar 1989 (2. StVR-AusnahmeVO) sind jedoch unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen von der StVZO, StVO und der Fahrerlaubnis-Verordnung zugelassen.

Dieses Merkblatt wurde erstellt, um eine bundesweit einheitliche Verfahrensweise bei der Begutachtung der im Rahmen dieser Ausnahmeregelung eingesetzten Fahrzeuge durch den amtlich anerkannten Sachverständigen sicherzustellen und den Betreibern und Benutzern dieser Fahrzeuge Hinweise für den sicheren Betrieb zu geben. Nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden gebe ich nachstehend den Wortlaut bekannt.

Geltungsbereich

Das Merkblatt gilt entsprechend der 2. StVR-Ausnahme VO

- für alle Fahrzeuge, wenn sie auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen eingesetzt werden.
- für Zugmaschinen, wenn sie
 1. auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen,
 2. für nicht gewerbsmäßig durchgeführte Altsammlungen oder Landschaftssäuberungsaktionen,

3. zu Feuerwehreinsätzen oder Feuerwehrrübungen,
4. für Feldrundfahrten oder ähnliche Einsätze,
5. auf den Zu- und Abfahrten zu diesen Anlässen verwendet werden.

Für gewerbsmäßige Personenbeförderungen - auch z. B. bei Stadtrundfahrten etc. - mit besonderen Fahrzeugkombinationen wurde ein eigenes „Merkblatt zur Begutachtung von Zugkombinationen zur Personenbeförderung und zur Erteilung von erforderlichen Ausnahme-genehmigungen“ (VkBl. 1998, S. 1235) veröffentlicht.

Inhalt

1. Zulassungsvoraussetzungen
 - 1.1 Betriebserlaubnis für Fahrzeuge (§ 18 StVZO)
2. Technische Voraussetzungen für Anhänger und Zugfahrzeuge
 - 2.1 Bremsausrüstung (§ 41 StVZO)
 - 2.2 Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen (§ 43 StVZO)
 - 2.3 Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte (§ 32 und § 34 StVZO)
 - 2.4 Räder und Reifen (§ 36 StVZO)
 - 2.5 Sicherheitsvorkehrungen für die Personenbeförderung (§ 21 StVO)
 - 2.6 Lichttechnische Einrichtungen (§ 49a ff StVZO)
3. Betriebsvorschriften und Zugzusammenstellung
 - 3.1 Zulässige Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift)
 - 3.2 Versicherungen
 - 3.3 Zugzusammenstellung
4. Voraussetzungen für die Fahrzeugführer
 - 4.1 Mindestalter
 - 4.2 Führerschein (§ 5 StVZO, § 6 FeV)
5. Muster für ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen

Wortlaut des Merkblattes**1. Zulassungsvoraussetzungen****1.1 Betriebserlaubnis für Fahrzeuge (§ 18 StVZO)**

Mit Ausnahme von Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis 6 km/h muss für jedes Fahrzeug, das auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) eingesetzt wird, eine Betriebserlaubnis erteilt sein. Ein entsprechender Nachweis (z. B. Kopie der Allgemeinen Betriebserlaubnis, Betriebserlaubnis im Einzelfall) muss ausgestellt sein.

Für Fahrzeuge, die auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) eingesetzt werden und die mit An- oder Aufbauten versehen sind, erlischt die Betriebserlaubnis nicht, sofern die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird.

Fahrzeuge, die wesentlich verändert wurden¹⁾ und auf denen Personen befördert werden, müssen von einem amtlich anerkannten Sachverständigen begutachtet werden.

Die Bestätigung, dass keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit der Fahrzeuge bestehen, wird vom amtlich anerkannten Sachverständigen im Gutachten nach Abschnitt 5 bescheinigt.

2. Technische Voraussetzungen für Anhänger und Zugfahrzeuge**2.1 Bremsausrüstung (§ 41 StVZO)**

Die Fahrzeuge müssen entsprechend den Vorschriften der StVZO grundsätzlich mit einer Betriebsbremse und einer Feststellbremse ausgerüstet sein.

Abweichungen sind beschränkt auf örtliche Einsätze möglich, sofern ein amtlich anerkannter Sachverständiger die Ausnahme befürwortet und die zuständige Stelle eine Genehmigung erteilt.

2.2 Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen (§ 43 StVZO)

Es dürfen nur Verbindungseinrichtungen in amtlich genehmigter Bauart verwendet werden. Unsachgemäße Änderungen oder Reparaturen sowie Beschädigungen sind nicht zulässig.

In besonderen Fällen ist eine fachlich vertretbare Änderung einer Zugdeichsel zulässig, sofern die Änderung durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen positiv begutachtet und von der zuständigen Stelle genehmigt wurde (entsprechend § 19 Absatz 2 und 3 StVZO).

2.3 Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte (§ 32 und § 34 StVZO)

Bei Verwendung der Fahrzeuge auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) dürfen die gemäß § 32 und § 34 StVZO zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte der Fahrzeuge überschritten werden, wenn keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit auf diesen Veranstaltungen bestehen.

¹⁾ Wesentliche Veränderungen sind insbesondere Änderungen an Fahrzeugteilen, deren Beschaffenheit besonderen Vorschriften unterliegen, wie Zugeinrichtungen, Bremsen, Lenkung sowie An- oder Aufbauten, durch die die zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte überschritten werden.

Die Unbedenklichkeit ist vom amtlich anerkannten Sachverständigen im Gutachten nach Abschnitt 5 zu bescheinigen.

2.4 Räder und Reifen (§ 36 StVZO)

Die Tragfähigkeit in Abhängigkeit der zulässigen Höchstgeschwindigkeit muss gegeben sein.

2.5 Sicherheitsvorkehrungen für die Personenbeförderung (§ 21 StVO)

Fahrzeuge, auf denen Personen befördert werden, müssen mit rutschfesten und sicheren Stehflächen, Haltevorrichtungen, Geländern bzw. Brüstungen und Ein- bzw. Ausstiegen im Sinne der Unfallverhütungsvorschriften ausgerüstet sein.

Beim Mitführen stehender Personen ist eine Mindesthöhe der Brüstung von 1000 mm einzuhalten. Beim Mitführen von sitzenden Personen oder Kindern (z. B. Kinderprinzenwagen) ist eine Mindesthöhe von 800 mm ausreichend.

Sitzbänke, Tische und sonstige Auf- und Einbauten müssen mit dem Fahrzeug fest verbunden sein. Die Verbindungen müssen so ausgelegt sein, dass sie den üblicherweise im Betrieb auftretenden Belastungen standhalten.

Auf die jeweils zulässigen Höchstgeschwindigkeiten (Betriebsvorschrift) wird hingewiesen (siehe Abschnitt 3.1).

Ein- und Ausstiege sollten möglichst hinten bezogen auf die Fahrtrichtung angeordnet sein. Auf keinen Fall dürfen sich Ein- und Ausstiege zwischen zwei miteinander verbundenen Fahrzeugen befinden.

Beim Mitführen von Kindern auf Ladeflächen von Fahrzeugen muss mindestens eine geeignete erwachsene Person als Aufsicht vorhanden sein.

2.6 Lichttechnische Einrichtungen (§ 49a ff StVZO)

Die vorgeschriebenen oder für zulässig erklärten lichttechnischen Einrichtungen müssen an Fahrzeugen, die auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) eingesetzt werden, vollständig vorhanden und betriebsbereit sein.

Dies gilt nicht während örtlicher Brauchtumsveranstaltungen, die auf für den übrigen Verkehr abgesperrten Strecken stattfinden (z. B. Rosenmontagszüge).

3. Betriebsvorschriften und Zugzusammenstellung**3.1 Zulässige Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift)**

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt:

- 6 km/h bei Fahrzeugen ohne Betriebserlaubnis, Fahrzeugen mit besonders kritischem Aufbau und Fahrzeugen, auf denen Personen stehend befördert werden;
- 25 km/h bei Fahrzeugen, auf denen Personen sitzend befördert werden, Fahrzeugen, die aufgrund technischer Anforderungen (siehe Abschnitt 2) für eine höhere Geschwindigkeit nicht zugelassen sind sowie Fahrzeugkombinationen bestehend aus Zugmaschine und Anhänger(n).

Die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift) ist durch ein Geschwindigkeitsschild nach

§ 58 StVZO) auf der Rückseite der Fahrzeuge bzw. Fahrzeugkombinationen anzugeben. Dies gilt nicht während örtlicher Brauchtumsveranstaltungen, die auf für den übrigen Verkehr abgesperrten Strecken stattfinden (z. B. Rosenmontagszüge).

3.2 Versicherungen

Für jedes der eingesetzten Fahrzeuge muss eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung bestehen, die die Haftung für Schäden abdeckt, die auf den Einsatz der Fahrzeuge im Rahmen der 2. StVR-AusnahmeVO zurückzuführen sind.

3.3 Zugzusammenstellung

Anhänger dürfen nur hinter solchen Zugfahrzeugen mitgeführt werden, die hierfür geeignet sind.

Voraussetzungen für die Eignung sind insbesondere:

- das zul. Gesamtgewicht, die zul. Hinterachslast, die zul. Anhängelast und die zul. Stützlast am Kupplungspunkt des Zugfahrzeuges müssen ausreichend sein, um den Anhänger mitführen zu können (siehe Angaben im FzSchein und in der Betriebsanleitung bzw. im Gutachten nach Abschnitt 5);
- die Anhängerkupplung des Zugfahrzeuges muss für die aufzunehmende Anhängelast und Stützlast sowie für die Aufnahme einer entsprechenden Zugöse des Anhängers geeignet sein;
- die Fahrzeugkombination muss die vorgeschriebene Bremsverzögerung erreichen. Es wird unterstellt, dass die vorgeschriebene Bremsverzögerung erreicht wird, wenn der Bremsweg vom Zeitpunkt der Bremsbetätigung bis zum Stillstand der Fahrzeugkombination in Abhängigkeit der bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit des Zugfahrzeuges folgende Werte nicht übersteigt:

Bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit des Zugfahrzeuges	Bremsweg höchstens
20 km/h	6,5 m
25 km/h	9,1 m
30 km/h	12,3 m
40 km/h	19,8 m

- die Anforderungen an die Bremsanlagen von Zugfahrzeug und Anhänger entsprechend Abschnitt 2.1 sind zu erfüllen;

4. Voraussetzungen für die Fahrzeugführer

4.1 Mindestalter

Das Mindestalter für die Fahrzeugführer beträgt 18 Jahre.

4.2 Führerschein (§ 5 StVZO, § 6 FeV)

Die Fahrerlaubnis der Klasse 5 gemäß § 5 StVZO in der Fassung bis 31.12.99 oder der Klasse L gemäß § 6 FeV²⁾ berechtigt zum Führen von Fahrzeugkombinationen bestehend aus Zugmaschine bis 32 km/h bauartbedingter

Höchstgeschwindigkeit und Anhänger(n), die auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) verwendet werden. Die Fahrerlaubnis der Klasse T gemäß § 6 FeV²⁾ berechtigt darüber hinaus zum Führen von Fahrzeugkombinationen bis 60 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit.

5. Muster für ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen

Gutachten gemäß der Zweiten Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften zum Einsatz von Fahrzeugen bei Brauchtumsveranstaltungen

☐ mit/ ☐ ohne*) Personenbeförderung,
max. _____ Sitzplätze; max. _____ Stehplätze

1. Fahrzeugidentifizierung

- 1.1 Fahrzeug- und Aufbauart:
- 1.2 Hersteller:
- 1.3 Fahrzeug-Ident.-Nr.:
- 1.4 Fabrikschild (Anbringungsart):
- 1.5 Betriebserlaubnis-Nr.:

2. Beschreibung des Aufbaus mit Bilddokumentation

3. Fahrzeugdaten

- 3.1 Maße über alles: Länge: _____ mm; Breite: _____ mm; Höhe: _____ mm
- 3.2 Zulässiges Gesamtgewicht: _____ kg
- 3.3 Zulässige Achslast: vorn: _____ kg; hinten: _____ kg
- 3.4 Zahl der Achsen:
- 3.5 Größenbezeichnung der Bereifung:
- 3.6 Art der Betriebsbremse:
- 3.7 Art der Feststellbremse:
- 3.8 Lenkung: Lenkeinschlag ☐ nicht begrenzt/
☐ auf _____ Grad begrenzt*)
- 3.9 Art der mechanischen Verbindungseinrichtung*):
☐ Zugöse ☐ Zugkugelpkupplung
☐ Bolzenkupplung ☐ Sonstige Verbindungseinrichtung:
Beschreibung:

Zuggabel, -deichsel,
-rohr:

- ☐ Originalzustand
☐ geänderte Ausführung:
☐ Kupplungskugel
☐ Bolzenkupplung

4. Sicherheitsvorkehrungen für die Personenbeförderung

- 4.1 Ein-/Ausstiege (Beschreibung, Maße):
- 4.2 Brüstung, Haltevorrichtung (Beschreibung, Maße, Lage):

²⁾ in der ab dem 1. Januar 1999 gültigen Fassung
) zutreffendes ankreuzen

5. Auflagen, Beschränkungen und Gültigkeitsdauer**5.1 Auf An- und Abfahrten*)****5.1.1 sind die erforderlichen Leuchtenträger anzubringen**☐ vorn/ ☐ hinten/ ☐ keine(kann bei Begleitfahrzeug ☐ vor dem Fahrzeug/☐ hinter dem Fahrzeug/ ☐ vor der Fahrzeugkombination/ ☐ hinter der Fahrzeugkombination entfallen)**5.1.2 beträgt die zulässige Fahrgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift)**☐ 6 km/h/ ☐ 25 km/h/ _____ km/h. Ein Geschwindigkeitsschild nach § 58 StVZO ☐ ist/ ☐ ist nicht erforderlich.**5.1.3 sind alle Aufbauten fest und sicher anzubringen****5.1.4 dürfen auf ☐ dem Fahrzeug/ ☐ der Fahrzeugkombination ☐ Personen/ ☐ keine Personen befördert werden.****5.2 Zum Ziehen des Anhängers muss ein geeignetes Zugfahrzeug verwendet werden*)****5.2.1 ☐ Das Zugfahrzeug muss mit einer Einleitungs-Druckluftbremsanlage ausgerüstet sein.****5.2.2 ☐ Das Zugfahrzeug muss mit einer Zweileitungs-Druckluftbremsanlage ausgerüstet sein.****5.2.3 ☐ Das Zugfahrzeug muss mindestens ein tatsächliches Gesamtgewicht von**

_____ kg bei Wirkung der Betriebsbremse auf eine Achse

_____ kg bei Wirkung der Betriebsbremse auf alle Räder haben.

Die Bremsverzögerung muss mindestens die unter Abschnitt 3.3 des Merkblattes angegebenen Werte erreichen.

5.2.4 ☐ Das Zugfahrzeug muss mit einer Verbindungseinrichtung in einer genehmigten und geeigneten Ausführung ausgerüstet sein:

D-Wert min.: _____ kN

V-Wert min.: _____ kN

Stützlast min.: _____ kN

5.2.5 ☐ Das Zugfahrzeug muss verkehrs- und betriebs-sicher sein.**5.3 ☐ Während der Veranstaltung darf nur mit Schrittgeschwindigkeit gefahren werden.****5.4 Weitere Auflagen und Beschränkungen:**

Bei Beachtung der geforderten Auflagen und Beschränkungen bestehen auch in Verbindung mit den festgestellten Abweichungen von der StVZO bzw. der StVO keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit beim Einsatz auf der o. g. Veranstaltung.

*) Zutreffendes ankreuzen

5.5 Gültigkeitsdauer

Das Gutachten ist gültig bis zum _____, sofern keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden.

_____, den _____

Der amtlich anerkannte Sachverständige
für den Kraftfahrzeugverkehr

(Siegel)

Bundesministerium für Verkehr,
Bau- und Wohnungswesen

Im Auftrag
Dr.-Ing. Huber

(VkBf. 2000 S. 406)



**Nr. 115 Bekanntmachung
von Entschliefungen und Rund-
schreiben der Internationalen
Seeschiffahrts-Organisation (IMO)
zum internationalen Standard für die
Sicherheit und den Umweltschutz
der Schiffe**

Bonn, den 5. Juli 2000

LS 23/23.30.00-01/54Va00

Die nachfolgend wiedergegebene Entschliefung
A21/Res.889 - Lotsenversetzeinrichtungen - der Interna-
tionalen Seeschiffahrts-Organisation (IMO) wird hiermit
in der deutschen Fassung bekannt gemacht.

Bundesministerium für Verkehr,
Bau- und Wohnungswesen

Im Auftrag
Dr. Steinicke

**A21/Res.889
Lotsenversetzeinrichtungen**

Die Versammlung,

eingedenk des Artikels 15 Buchstabe j des Überein-
kommens über die Internationale Seeschiffahrts-
Organisation hinsichtlich der Aufgaben der Ver-
sammlung in Beziehung zu den Vorschriften und
Richtlinien betreffend die Sicherheit auf See

im Hinblick auf die geltende Regel V/17 des Interna-
tionalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des
menschlichen Lebens auf See

nach Prüfung der vom Schiffssicherheitsausschuss
auf seiner siebzigsten Tagung gemachten Empfeh-
lung